

Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in Neuenburg am Rhein vom 30.11.2009

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein am 30.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Neuenburg am Rhein erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnliche Geräte mit Gewinnmöglichkeit, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiung

Von der Steuer nach § 2 sind befreit:

- (1) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukelgeräte),
- (2) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
- (3) Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z. B. Musikautomaten),
- (4) Billardtische, Tischfußballgeräte, Dart-Spielgeräte und Kegel- und Bowlingbahnen

§ 4 Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller).

(2) Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigenpflicht nach § 11 obliegt.

(4) Bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers bleibt der bisherige Aufsteller Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt.

§ 5 Steuerschuldverhältnis

(1) Das Steuerschuldverhältnis beginnt mit der Aufstellung des Gerätes. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig außer Betrieb gesetzt oder endgültig entfernt wird.

(2) Bei bereits aufgestellten Spielgeräten beginnt das Steuerschuldverhältnis mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

(3) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.

§ 6 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 7 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist bei Spielgeräten mit Geldgewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Bruttokasse.

Die elektronisch gezahlte Bruttokasse (Einspielergebnis) errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Fehlgeld, Prüftestgeld und gesetzlicher Umsatzsteuer.

§ 8 Steuersatz

Für das Bereithalten von Spielgeräten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht je Spielgerät

mit Geldgewinnmöglichkeit
an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten

7 v. H.

der elektronisch gezahlten Bruttokasse, mindestens jedoch 120,00 € pro Monat und je Spielgerät.

Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z. B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes für die in § 2 genannten

Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

Ein bei der Berechnung der Steuer nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb einer Woche, ab dem Tag des Vorliegens der Voraussetzungen, dem Steueramt der Stadt Neuenburg am Rhein schriftlich anzuzeigen.

§ 9

Steuererklärung

(1) Der Steuerschuldner (§ 4) hat der Stadt Neuenburg am Rhein bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten und Monaten mitzuteilen (Steuererklärung). Beizufügen sind die Zählwerkausdrucke mit sämtlichen Parametern (siehe § 7) für den jeweiligen Zeitraum. Als Auslesetag ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres zugrunde zu legen. Für die Folgezeit ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Zählwerkausdrucks) anzuschließen.

(2) Die Steueranmeldung muss vom Halter oder seinem Vertreter eigenhändig unterschrieben sein.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zur Zahlung fällig.

(2) Soweit die Stadt Neuenburg am Rhein die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, insbesondere dann nicht, wenn der Steuerschuldner (§ 4) die erforderlichen Anzeigen und Erklärungen nicht oder nicht fristgerecht abgibt, werden die Besteuerungsgrundlagen geschätzt.

§ 11

Melde- und Anzeigepflichten

(1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes gem. § 2 ist der Stadt Neuenburg am Rhein innerhalb von einer Woche schriftlich anzuzeigen.

(2) Anzeigepflichtig sind der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige sind der Aufstellungsort, die Art des Gerätes mit genauer Bezeichnung, Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.

§ 12

Mitwirkungspflichten der Steuerschuldner

(1) Der Steuerschuldner nach § 4 hat bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Besteuerung erheblich sein können, mitzuwirken. Sie haben insbesondere Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erklärungen zu geben. Sind sie oder die von ihnen benannten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu

erteilen oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend, so kann die Steuergläubigerin auch andere Personen, z. B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Unterlagen hat der Steuerschuldner in den Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder bei der Steuergläubigerin vorzulegen.

(3) Die Grundstücke und Betriebsräume unterliegen der Steueraufsicht der Steuergläubigerin.

(4) Die Beschäftigten oder Beauftragten der Steuergläubigerin sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf die §§ 98 und 99 der Abgabenordnung (AO) wird verwiesen.

(5) Auf Verlangen hat jederzeit eine Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit unter Beteiligung der Steuergläubigerin zu erfolgen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend § 147 AO aufzubewahren.

(6) Im Übrigen gelten für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung die entsprechenden Bestimmungen der AO.

§ 13 Verspätungszuschlag

Wenn der Steuerschuldner (§ 4) die in der Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gem. § 152 AO ein Verspätungszuschlag von mindestens 10 v. H. erhoben werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig der Anzeigepflicht nach § 11 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 15 Inkrafttreten

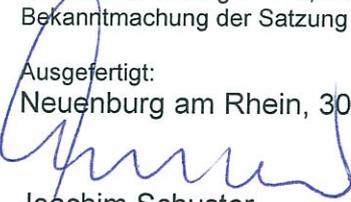
Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer n Neuenburg am Rhein vom 16.12.1996 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Neuenburg am Rhein, 30.11.2009


Joachim Schuster
Bürgermeister

